

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, örtlich (und sachlich) zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage www.landkreis-heilbronn.de unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

Rechtliche Grundlagen

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.03.2025.

Berechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung haben Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG vom 26. Mai 1994, BGBl I S. 1048), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008, BGBl I S. 1910, die demnach eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/ Physiotherapeutin besitzen.

Antragsverfahren

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. beidseitige Kopie des **Personalausweises** (Gültigkeit des Ausweises mindestens bis zur Erlaubniserteilung)
2. Kopie des **Abschlusszeugnisses** (mindestens Hauptschulabschluss)
3. beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses der physiotherapeutischen Ausbildung**
4. Kurzgefasster tabellarischer **Lebenslauf**
5. **Ärztliches Attest** (Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.)
6. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG**
(Muss an unsere Anschrift übersandt werden.
Diese Nachricht reicht bei der Beantragung als Nachweis aus.)
7. **Erklärung**, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Anlage 1 auf der 3. Seite des Antrags)
8. **Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeführte Versuche der Überprüfung** ab 21.03.2025 (Angabe von Datum und Ort der Überprüfung) (Anlage 1 auf der 3. Seite des Antrags)

Bitte beachten Sie, dass das ärztliche Attest als auch das behördliche Führungszeugnis bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf. Bei Nachreichung ab Antragseingang behalten die Unterlagen bis zur Überprüfung ihre Gültigkeit.

Abgabefrist der Unterlagen für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im April: bis 15. Februar

Für die Überprüfungen im November: bis 15. September

Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig vorliegen, ist eine Teilnahme an der Überprüfung nicht möglich und der Antrag wird gebührenpflichtig abgelehnt.

Wir weisen darauf hin, dass ab den oben genannten Fristen Ihre Teilnahme an der Überprüfung verbindlich ist.

Die Teilnehmerzahl pro Kenntnisüberprüfungsdurchgang ist begrenzt. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die **Vollendung des 25. Lebensjahres** und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird mündlich durchgeführt.

Die **mündliche Überprüfung** findet zwei Mal jährlich beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn statt, einmal im Frühjahr (April) und einmal im Herbst (November). Diese Überprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 45 Minuten.

Das **Einladungsschreiben** zur mündlichen Überprüfung wird spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt.

Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich.
Dem Wiederholungsantrag sind bestimmte aktualisierte Unterlagen (ärztliches Attest, Anlage 1, behördliches Führungszeugnis) beizufügen.

Die Kenntnisüberprüfung kann in Baden-Württemberg von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden.

Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche sind dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige **ab dem 21.03.2025**.

Inhalte der Überprüfung

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweise im Falle einer Praxiseröffnung nach Erteilen der Erlaubnis

Eine Praxiseröffnung soll dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Hierfür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Praxisanschrift
- Tätigkeitsspektrum
- Beginn und Ende der Tätigkeit

Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
Teilnahme an der mündlichen Überprüfung für die sektorale Heilpraktikererlaubnis in Physiotherapie	316,00
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250,00
Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	65,00/Std.
Antragsrücknahme	65,00
Ablehnung des Antrags	163,00
Verschieben der Überprüfung	65,00
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	130,00

Die Gebühr für die mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen.

Die Gebühr für den Beisitzer ist am Tag der mündlichen Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten.

Sofern die mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, ergeht ein rechtsmittelfähiger und gebührenpflichtiger Ablehnungsbescheid.